

Satzung
über die Parkgebühren in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
(Parkgebührensatzung)
vom 24. September 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit § 6a Abs.6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 266), sowie § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat am 24. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken im Bereich von Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen betragen in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) für die erste halbe Stunde | Gebührenfrei |
| b) für 0,5 bis 1 Stunde | 1,00 Euro |
| c) für 1 bis 1,5 Stunden | 2,00 Euro |
| d) für 1,5 bis 2 Stunden | 3,00 Euro |
- (2) Für den Parkplatz auf dem ehem. „Koeper-Areal“ wird zusätzlich ein Studententarif eingeführt. Dieser beträgt 2,00 Euro/Tag für die Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Gebührensätze aus Absatz 1.
- (3) Für die Park-/Stellplätze für Wohnmobile wird zusätzlich ein Tarif eingeführt. Dieser beträgt
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für 24 Stunden/Wohnmobil | 5,00 Euro |
| b) für 24-48 Stunden/Wohnmobil/Tag | 9,00 Euro |

§ 2

Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, in denen das Parken nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 erlaubt ist, wird auf zwei Stunden begrenzt.

§ 3

Ausnahmen

Abweichend von den Regelungen in § 1 kann im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z. B. während Veranstaltungen oder Straßenbaumaßnahmen) die Höhe der Parkgebühren gesondert geregelt werden. In derartigen Fällen entscheidet der Bürgermeister über die zu treffenden Anordnungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 25. September 2024


Josef Herdner,
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am 27.09.2024 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt angezeigt.